



Amtssigniert. SID2013111092045  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz  
Rechtliche Angelegenheiten**

**MMag. Dr. Barbara Besler**

Telefon +43(0)512/508-3473

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;**

**A) Naturschutz – Änderung der Leitungsführung der Tunnelabwässer Wolf;**

**B) Naturschutz – Anschlussbahn Wolf;**

**BESCHEID**

Geschäftszahl U-14.271/363

Innsbruck, 26.11.2013

**BESCHEID**

Mit Eingabe vom 22.07.2013 (OZl. 314), konkretisiert mit Eingaben vom 10.10.2013 (OZl. 328) und vom 18.10.2013 (OZl. 333), hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Abänderung der Leitungsführung der Tunnelabwässer Wolf beantragt.

Mit Eingabe vom 30.09.2013 (OZl. 326), konkretisiert durch die Verhandlungsschrift vom 13.11.2013 (OZl. 351), hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Errichtung der Anschlussbahn Wolf beantragt.

**SPRUCH:**

Die Tiroler Landesregierung als Behörde gemäß § 42 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 150/2012, in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, entscheidet über die Anträge der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) vom 22.07.2013 (OZl. 314), konkretisiert mit Eingaben vom 10.10.2013 (OZl. 328) und vom 18.10.2013 (OZl. 333), und vom 30.09.2013 (OZl. 326), gemäß §§ 24g Abs. 1 und 24f Abs. 1 bis 6

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3M3M3U##

UVP-G 2000 in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 lit. d, Abs. 2 lit. a Z 1, 8 lit. a, 23 Abs. 5 lit. c, 24 Abs. 5 lit. c, 29 Abs. 2 lit. a Z 2, Abs. 3 lit. b, 5 TNSchG 2005 iVm der Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 39/2006, wie folgt:

## A)

### Änderung der Leitungsführung der Tunnelabwässer Wolf:

#### I.

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) wird die Bewilligung für die Änderung der mit Bescheiden der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, vom 02.11.2010, Zl. U-14.271/127, vom 18.10.2012, Zl. U-14.271/267, und vom 07.12.2012, Zl. U-14.271/291, in Zusammenhang mit dem Brenner Basistunnel erteilten naturschutzrechtlichen Bewilligung, nämlich die Änderung der Leitungsführung der Tunnelabwässer Wolf, nach Maßgabe der Eingabe vom 22.07.2013 (OZl. 314), konkretisiert mit Eingaben vom 10.10.2013 (OZl. 328) und vom 18.10.2013 (OZl. 333), nachstehender Auflagen und Spruchpunkt A)/II. erteilt:

1. Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE in der bisherigen Einreichung angeführten betroffenen Ausgleichsflächen 1.2.1.7E (ca. 57 m<sup>2</sup>) und 1.2.1.8E (183 m<sup>2</sup>) müssen im Ausmaß von 240 m<sup>2</sup> landwärts anschließend an die Grauerlenauwaldfläche an der Sill andauernd zur Verfügung gestellt werden. Es ist somit von der derzeitigen Auwaldgrenze landwärts entlang des Hochwasserschutzes eine Fläche von 240 m<sup>2</sup> zur Verfügung zu stellen. Diese Fläche soll von Humus befreit und mit der Baggerschaufel aufgeraut werden. Die Fläche soll so mit Grauerlen und Weiden (auch Stecklinge) bepflanzt werden, dass ein Grauerlen/Weidenauwald aufkommt.
2. Die Schutzfläche (rot schraffiert) ist entsprechend bergwärts um die in Verlust geratende Fläche zu erweitern.
3. Direkt am unteren Rand der 5 m breiten Bearbeitungszone im Mischwald (Portal bis Ablenkdamme nach ca. 80 m) ist eine Abplankung in der Höhe von 1 m so anzubringen, dass kein Material in die unterhalb gelegenen Mischwaldflächen gelangen kann. Nach dem Rückbau der Leitungstrasse ist diese Abplankung umgehend zu entfernen.
4. Die rechtsufrigen Auwaldflächen (Grauerlenauwald) im Bereich des projektierten Hochwasserschutzes entlang der Sill (zwischen Ablenkdamme und Sillbrücke) dürfen weder durch direkte (Überschütten, Umschneiden, etc) noch durch indirekte Maßnahmen (Befahren, Zwischenlagern) gestört werden. Zu diesem Zweck ist unter Aufsicht der ökologischen Bauaufsicht der Hochwasserschutz so herzustellen, dass dieser von landseits ohne Errichtung einer Abplankung aufgebaut wird (so wie der gegenüberliegende Hochwasserschutz).
5. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keinerlei Neophyten (zB Sommerflieder, Drüsiges Springkraut, Riesen-Bärenklau, etc) in die durchquerten Mischwaldbereiche und Auwaldflächen entlang des projektierten Hochwasserschutzes gelangen. Sollten dennoch Neophyten einwandern, so ist umgehend dafür Sorge zu tragen, dass diese entfernt werden. Die Maßnahmen zur Entfernung der Neophyten sind mit der Neophytenbeauftragtenstelle des Landes Tirol, Uni Innsbruck/Botanik, abzusprechen und ist deren Anweisungen Folge zu leisten.

II.

Gemäß § 44 Abs. 4 TNSchG 2005 wird

**Herr DI Klaus Michor  
Nußdorf 71  
9990 Nußdorf-Debant**

als **ökologisches Aufsichtsorgan** bestellt.

**B)**

**Errichtung der Anschlussbahn Wolf:**

**I.**

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) wird die Bewilligung für die Änderung der mit Bescheiden der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, vom 02.11.2010, Zl. U-14.271/127, vom 18.10.2012, Zl. U-14.271/267, und vom 07.12.2012, Zl. U-14.271/291, in Zusammenhang mit dem Brenner Basistunnel erteilten naturschutzrechtlichen Bewilligung, nämlich die Errichtung der Anschlussbahn Wolf, nach Maßgabe der Eingabe vom 30.09.2013 (OZl. 326), der Präzisierung laut Verhandlungsschrift vom 13.11.2013 (OZl. 351), nachstehender Auflagen und Spruchpunkt B)/II., **befristet bis zum 31.12.2025, erteilt:**

1. Die Außengrenzen aller im Antrag beschriebenen Maßnahmen sind vor Beginn der Bauarbeiten in Abständen von zumindest 10 m abzapflocken und damit im Gelände kenntlich zu machen. Entlang dieser Außengrenzen sind zu den Waldbereichen und anderweitigen Flächen unterhalb der durch Maßnahmen betroffenen Flächen durchgehend Holzabgrenzungen in Form einer 100 cm hohen dichten Holzwand anzulegen, die ein Abkollern von Material in die angrenzenden Bereiche verhindern soll. Diese Abplankungen sind spätestens nach Beendigung der Maßnahmen (Rückbau der Gleisanlagen) schadlos aus dem Gelände zu entfernen.
2. Die Biotopfläche 1.2.3. 13 E (Auwaldstreifen) entlang der BE-Fläche darf durch Baumaßnahmen zur Herstellung des Uferschutzes für die Gleisanlagen mit Ausnahme der nordwestlichsten 20 m Länge nicht überschüttet oder in sonst einer Art und Weise berührt werden. Die beanspruchten 20 m Länge sind umgehend nach Rückbau aller baulichen Maßnahmen in den Zustand entsprechend dem Landschaftspflegeplan (Auwaldstreifen) zurückzuführen.
3. Die betroffenen Ufersaumgesellschaften (Grauerlenauwald) und Hangwälder (Ulmen-Eschenwald) sind durch geeignete Maßnahmen nach Beendigung der Maßnahmen (also spätestens ab dem Jahr 2025) wiederherzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass deren Anpflanzung mit zumindest 1 Stück/3m<sup>2</sup> und Größen von zumindest 150 cm vorgesehen ist. Es müssen Arten eingesetzt werden,

die an dem besagten Standort auch derzeit vorkommen. Auch eine Wasserversorgung und Pflege bis zu deren selbständigen Anwachsen ist zu gewährleisten.

4. Die betroffene Bachstrecke der Sill darf nicht durchgehend befahren werden. Vorschüttungen zur Herstellung der Pfeiler können errichtet werden. Es ist vom landseitigen Rand her zu arbeiten. Diese Strecke ist unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme (also nach 2025) in ihren derzeitigen Zustand zu verbringen. Zu diesem Zweck ist eine Fotobeweisaufnahme vor Ansetzen der Baumaßnahmen zu erstellen. Anhand dieser Aufnahme im Zusammenhang mit den erfolgten Kartierungen ist der Uferbereich der Sill wieder so herzustellen wie dies dem derzeitigen Zustand entspricht.
5. Alle Bachverbauungen (Grobsteinschlichtungen) dürfen nur mit silikatischem Material durchgeführt werden. Kalksteine für die Bachverbauungen dürfen nicht eingesetzt werden, weil sie als Substrat für Pflanzen und Tiere und die Gewässerlebewelt nicht standortspezifisch sind.
6. Alle vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen im Waldbereich sind nach Beendigung der Maßnahmen wieder zu begrünen und zu bepflanzen. Alle Begrünungen und Bepflanzungen müssen – so wie dies in den Antragsunterlagen auch beschrieben wird – mit den am Ort vorkommenden Pflanzen durchgeführt werden. So ist neben den angegebenen Pflanzen der Pflanzliste noch eine Auswahl aus folgenden Arten zu treffen:

Salweide (*Salix caprea*)

Esche (*Fraxinus excelsior*)

Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Liguster (*Ligustrum vulgare*)

Grauerle (*Alnus incana*)

Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)

Die Pflanzungen sind in Größen von zumindest 150 cm und entsprechend dem Mengenverhältnis des ersetzten Bestandes vorzunehmen.

7. Die Arbeitszeiten für Manipulationen im Zusammenhang mit allen beantragten Maßnahmen ebenso wie im Zusammenhang mit allen baubegleitenden Maßnahmen ist auf den Zeitraum der Werktage von 6 Uhr bis 22 Uhr zu beschränken. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden.
8. Die Herstellung und der Betrieb der Anschlussbahn dürfen den Zeitpunkt 31.12.2025 nicht überschreiten. Sollten die Maßnahmen bis 31.12.2024 nicht beendet sein, so sind sie – nach abschließender abgestimmter Planung mit der ökologischen Bauaufsicht und den betroffenen Behörden – ordnungsgemäß zu beenden. Die entstandenen Geländeverwundungen sind umgehend zu begrünen und ggfs zu bepflanzen. Wenn am 31.12.2024 das Ausmaß der Maßnahmen, die für dieses Jahr errechnet wird, nicht erreicht ist oder absehbar nicht erreicht wird, hat die Konsenswerberin die zuständigen Behörden zu einer Koordinationsbesprechung einzuberufen. Für diese Koordinationsbesprechung sind Pläne der Endgestaltung für den 31.12.2025 vorzubereiten. Jedenfalls muss diese Koordinationsbesprechung eine endgültige Ausgestaltung zum Inhalt haben. Eine Erstreckung der Maßnahmen zur Errichtung des BBT über das Jahr 2025 Jahre hinaus darf nur dann stattfinden, wenn nachweislich technische Probleme im Tunnelvortrieb zu einer Verlängerung der Bau- und Betriebszeit und somit auch der Zeiten der baubegleitenden Maßnahmen führen.

9. Es sind Begrünungen umgehend, spätestens jedoch in der nächstmöglichen Vegetationsperiode, durchzuführen. Die Gesamtbegrünung und/oder Bepflanzung muss bis spätestens der dem Endzustand der Maßnahmen folgenden Vegetationsperiode zur Gänze hergestellt sein.
10. Neben den in den obzitierten Antragsunterlagen angegebenen Bauhilfsmaßnahmen dürfen keine weiteren Bauhilfsmaßnahmen gesetzt werden. So dürfen auch keine vorbereitenden Maßnahmen, wie Errichtung von Wegen für weitere Maßnahmen, verwirklicht werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Geländeteile neben den in den Plänen festgehaltenen Bereichen direkt oder indirekt berührt werden. Dafür ist durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen. Es sind Abgrenzungen in Form von Abpflockungen anzubringen. Die Art der Abgrenzung (zB Holzpflocke mit Signalband) ist mit der ökologischen Bauaufsicht und damit auch der Behörde zu vereinbaren.
11. Alle Erholungseinrichtungen, wie v.a. Wege (Gehwege, Mountainbikewege, etc), müssen gesichert und vermerkt werden. Dabei dürfen nicht nur in Wanderkarten eingetragene Verbindungen und Wege angeführt sein, sondern auch jene, die lediglich von lokaler Bedeutung sind. Ein ungehindertes und – wenn möglich – durchgehendes Nutzen dieser Erholungseinrichtungen ist planlich und textlich festzuhalten und in der Praxis zu sichern. Sollte eine durchgehende Erhaltung nicht möglich sein, so ist ein Ersatz zu schaffen und ggfs. zu erhalten. Dieser Ersatz ist vorab mit der zuständigen Behörde (jedenfalls aber mit der Naturschutzbehörde) abzustimmen. Als Ersatz für die Wanderwege kann jedenfalls kein neu anzulegender LKW befahrbarer Forstweg gelten.
12. Eine Durchgängigkeit für Wandertätigkeit von Tieren ist auch während der Bauphase, insbesondere aber auch in der Betriebsphase zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass keine 2 m hohen dichten Zäune gesetzt werden dürfen. Gleichzeitig muss durch geeignete Maßnahmen der Landschaftspflege (zB Abzäunen) darauf geachtet werden, dass umliegende Bereiche nicht gefährdet oder gar verschlechtert werden.
13. Für alle Aufschüttungen ist vor der Schüttung der Neophytenbeauftragte des Landes zu befragen. Der Neophytenbeauftragte des Landes hat der BBT Anweisungen bei der Humusierung, Begrünung und Bepflanzung dieser Aufschüttungen zu geben, die ein Einwandern von Neophyten verhindern sollen. Dabei sind Humusauswahl, Samenauswahl, Pflanzwahl und mögliche Pflegemaßnahmen anzugeben. Diese Maßnahmen sollen deshalb stattfinden, damit ein Einwandern von fremden Pflanzenarten hintangehalten werden kann.
14. Vor Beginn der Bauarbeiten muss die BBT SE eine Baubesprechung (Koordinationsbesprechung) einberufen, zu der die ökologische Bauaufsicht, die zuständigen ASV und die Behörde, sowie die bauausführende Firma zu laden sind. Diese Baubesprechung hat den Sinn, die Arbeiten möglichst so wie in der landschaftspflegerischen Begleitplanung, der technischen Planung und in den Vorschriften vorgesehen, dann auch abzuwickeln. Die Ergebnisse der Koordinationsbesprechung sind von der Antragstellerin in schriftlicher Form festzuhalten und müssen in Abstimmung und aufbauend auf den eingereichten Plänen als Grundlage für die weitere Vorgangsweise herangezogen werden. Sollten sich derart starke Abänderungen ergeben, dass dafür eine Bewilligung eingeholt werden muss, so ist dies durch die Antragstellerin zu veranlassen.
15. Die Beleuchtung ist in Form von gelben Natrium Dampfdrucklampen mit full-cut-off Abschirmung oder LED Lampen gleicher Lichtstärke mit full-cut off Abschirmung so durchzuführen, dass lediglich der gegenständliche Bereich beleuchtet wird. Eine Abstrahlung in die angrenzenden Randbereiche ist zu unterbinden.
16. Beginn der Anlegungsarbeiten für die Maßnahmen der jeweiligen Abschnitte und Beendigung der Rekultivierungsarbeiten sind der Behörde unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen.

II.

Gemäß § 44 Abs. 4 TNSchG 2005 wird

**Herr DI Klaus Michor**  
**Nußdorf 71**  
**9990 Nußdorf-Debant**

als **ökologisches Aufsichtsorgan** bestellt.

**C)**

**Kosten:**

Gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 150/2012, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 93/2011, in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1, nämlich der Z 69, sind für die beantragte Abänderung jeweils EUR 870,00 [A) Naturschutz – Änderung der Leitungsführung der Tunnelabwässer Wolf, B) Naturschutz – Anschlussbahn Wolf], insgesamt sohin **EUR 1.740,00**, als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Dieser Betrag ist von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d), binnen **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegenden Zahlscheins einzuzahlen.

**Gebührenhinweis:**

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013, sind der Antrag sowie die Projektunterlagen wie folgt zu vergebühren:

Antrag zu A)	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Antrag zu B)	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Projektunterlagen (2-fach) zu A)	EUR	23,40	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Projektunterlagen (2-fach) zu B)	EUR	137,20	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Gesamtbetrag	EUR	189,20	

Dieser Betrag ist in dem im beiliegenden Erlagschein ausgewiesenen Gesamtbetrag bereits enthalten und binnen **zwei Wochen** ab Zustellung des Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung – Landesrechnungsdienst, IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000, BIC (Swift Code): HYPTAT22, zu überweisen.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

### **Hinweis:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen **sechs Wochen** ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof in 1010 Wien, Freyung 8, und den Verwaltungsgerichtshof in 1014 Wien, Judenplatz 11, erhoben werden. Diese ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen. Auf die Gebührenpflicht wird hingewiesen (§ 17a VfGG, § 24 VwGG).

### **Hinweise aus Anlass der Verwaltungsgerichtsbarkeit:**

Die folgenden Hinweise gelten nur in den Fällen des § 4 Abs. 1, 2 und 3 bzw. § 6 Abs. 1, 2 und 3 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes – VwGbk-ÜG, BGBl. I Nr. 33/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013, dh wenn der Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen oder wenn zumindest die Zustellung des Bescheides bis zu diesem Zeitpunkt veranlasst worden ist. Im Mehrparteienverfahren genügt es, dass dies mindestens einer Partei gegenüber der Fall ist (Erkundigen Sie sich im Zweifel bei der Behörde):

Ist die Frist zur Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof mit 31. Dezember 2013 noch nicht abgelaufen, so gilt eine gegen diesen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof als Revision und eine bis zu diesem Zeitpunkt erhobene Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof als Beschwerde nach Art. 144 Abs. 1 B-VG in der ab dem 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Wurde in einem solchen Fall die Beschwerde bis zum 31. Dezember 2013 noch nicht erhoben, so kann gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner 2014 bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 Revision an den Verwaltungsgerichtshof und Beschwerde nach Art. 144 Abs. 1 B-VG in der ab dem 1. Jänner 2014 geltenden Fassung an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Revision bzw. Beschwerde muss durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht und mit 240,00 Euro vergebührt werden. Die Revision oder Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Von jenen Parteien, denen der Bescheid erst nach dem Ablauf des 31. Dezember 2013 tatsächlich zugestellt worden ist, kann gegen diesen Bescheid Revision an den Verwaltungsgerichtshof und Beschwerde nach Art. 144 Abs. 1 B-VG in der ab dem 1. Jänner 2014 geltenden Fassung an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Revision bzw. Beschwerde ist binnen sechs Wochen vom Tag der Zustellung des Bescheides an einzubringen. Die Revision bzw. Beschwerde muss durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht und mit 240,00 Euro vergebührt werden. Die Revision oder Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof einzubringen.

## **BEGRÜNDUNG:**

### **1) VERFAHRENSABLAUF:**

In naturschutzrechtlicher Hinsicht wurde der Brenner Basistunnel mit Bescheiden der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, vom 02.11.2010, Zl. U-14.271/127, vom 18.10.2012, Zl. U-14.271/267, und vom 07.12.2012, Zl. U-14.271/291, genehmigt.

#### **a) Naturschutz – Änderung der Leitungsführung der Tunnelabwässer Wolf:**

Mit Eingabe vom 22.07.2013 (OZI. 314), konkretisiert mit Eingaben vom 10.10.2013 (OZI. 328) und vom 18.10.2013 (OZI. 333), beantragte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Abänderung der Leitungsführung der Tunnelabwässer Wolf.

In weiterer Folge erstattete der naturkundefachliche Amtssachverständige, Mag. Christian Plössnig, die Stellungnahme vom 23.10.2013 (OZI. 335).

Diese Stellungnahme wurde von der Antragstellerin mit E-Mail vom 23.10.2013 (OZI. 336) zur Kenntnis genommen.

Die mündliche Verhandlung wurde mit Schreiben vom 24.10.2013 (OZI. 342) anberaumt. Abgesehen von der persönlichen Verständigung wurde die mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Marktgemeinde Steinach am Brenner und durch Veröffentlichung im Internet (vgl. Bestätigung bei OZI. 343) kundgemacht. Die ebenfalls beabsichtigte Veröffentlichung im „Bote für Tirol“ ist missglückt. Die Marktgemeinde Steinach am Brenner übermittelte die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung an die Behörde zurück (vgl. OZI. 354). Demnach wurde diese am 30.10.2013 angeschlagen und am 13.11.2013 wieder abgenommen.

Mit Schreiben vom 24.10.2013 (OZI. 346) wurde dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie die Möglichkeit zur Erstattung einer Stellungnahme binnen zwei Wochen eingeräumt. Bis dato ist keine Stellungnahme eingelangt.

Am 05.11.2013 (OZI. 347) teilte das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mit, dass auf die Erstattung einer Stellungnahme verzichtet werde.

Am 13.11.2013 fand eine mündliche Verhandlung (vgl. die Verhandlungsniederschrift in OZI. 351), anlässlich welcher die Agrargemeinschaft Steinach, Fritz Pittracher, Karl Mair, als Vertreter seiner Tochter Annemarie Mair, Martin Mair, der Landesumweltanwalt, das gewässerökologische Aufsichtsorgan, die Antragstellerin und der naturkundefachliche Amtssachverständige, Mag. Christian Plössnig, eine Stellungnahme erstatteten.

Mit Schreiben vom 14.11.2013 (OZI. 351) wurde die Verhandlungsschrift an die bei der mündlichen Verhandlung anwesenden Personen mit der Möglichkeit zur Erstattung einer Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 14.11.2013, Zl. AS-UVP-6/109-2013, (OZI. 356), übermittelte der Landesumweltanwalt eine Stellungnahme. Infolge der E-Mail der Behörde vom 14.11.2013 (OZI. 357) erstattete die Antragstellerin die Stellungnahme vom 17.11.2013 (OZI. 359).

Infolge der ursprünglich missglückten Veröffentlichung im „Bote für Tirol“ wurde mit Schreiben vom 06.11.2013 (OZI. 348) eine neuerliche mündliche Verhandlung für den 20.11.2013 anberaumt. Die mündliche Verhandlung wurde durch Anschlag in der Marktgemeinde Steinach am Brenner, durch Veröffentlichung im „Bote für Tirol“ (vgl. OZI. 350) und durch Veröffentlichung im Internet (vgl. Bestätigung

bei OZI. 348) kundgemacht. Zur mündlichen Verhandlung am 20.11.2013 erschien niemand (vgl. Verhandlungsschrift in OZI. 360). Die Marktgemeinde Steinach am Brenner übermittelte die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung an die Behörde zurück (OZI. 362). Demnach wurde diese am 12.11.2013 angeschlagen und am 20.11.2013 wieder abgenommen.

### **b) Naturschutz – Anschlussbahn Wolf:**

Mit Eingabe vom 30.09.2013 (OZI. 326) beantragte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Errichtung der Anschlussbahn Wolf.

In weiterer Folge erstattete der naturkundefachliche Amtssachverständige, Mag. Christian Plössnig, die Stellungnahme vom 23.10.2013 (OZI. 337).

Diese Stellungnahme wurde von der Antragstellerin mit E-Mail vom 23.10.2013 (OZI. 338) zur Kenntnis genommen.

Die mündliche Verhandlung wurde mit Schreiben vom 24.10.2013 (OZI. 342) anberaumt. Abgesehen von der persönlichen Verständigung wurde die mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Marktgemeinde Steinach am Brenner und durch Veröffentlichung im Internet (vgl. Bestätigung bei OZI. 343) kundgemacht. Die ebenfalls beabsichtigte Veröffentlichung im „Bote für Tirol“ ist missglückt. Die Marktgemeinde Steinach am Brenner übermittelte die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung an die Behörde zurück (vgl. OZI. 354). Demnach wurde diese am 30.10.2013 angeschlagen und am 13.11.2013 wieder abgenommen.

Mit Schreiben vom 24.10.2013 (OZI. 346) wurde dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie die Möglichkeit zur Erstattung einer Stellungnahme binnen zwei Wochen eingeräumt. Bis dato ist keine Stellungnahme eingelangt.

Am 05.11.2013 (OZI. 347) teilte das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mit, dass auf die Erstattung einer Stellungnahme verzichtet werde.

Am 13.11.2013 fand eine mündliche Verhandlung (vgl. die Verhandlungsniederschrift in OZI. 351), anlässlich welcher die Agrargemeinschaft Steinach, Fritz Pittracher, Karl Mair, als Vertreter seiner Tochter Annemarie Mair, Martin Mair, der Landesumweltanwalt, das gewässerökologische Aufsichtsorgan, die Antragstellerin und der naturkundefachliche Amtssachverständige, Mag. Christian Plössnig, eine Stellungnahme erstatteten. Aufgrund des Verhandlungsergebnisses änderte der naturkundefachliche Amtssachverständige, Mag. Christian Plössnig, seine ursprünglich vorgeschlagenen Auflagen ab (vgl. OZI. 352) und präzisierte die Antragstellerin ihr Ansuchen.

Mit Schreiben vom 14.11.2013 (OZI. 351) wurde die Verhandlungsschrift sowie die Stellungnahme in OZI. 352 an die bei der mündlichen Verhandlung anwesenden Personen mit der Möglichkeit zur Erstattung einer Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 14.11.2013, Zl. AS-UVP-6/109-2013, (OZI. 358), übermittelte der Landesumweltanwalt eine Stellungnahme. Infolge der E-Mail der Behörde vom 17.11.2013 (OZI. 358) erstattete die Antragstellerin keine Stellungnahme.

Infolge der ursprünglich missglückten Veröffentlichung im „Bote für Tirol“ wurde mit Schreiben vom 06.11.2013 (OZI. 348) eine neuerliche mündliche Verhandlung für den 20.11.2013 anberaumt. Die mündliche Verhandlung wurde durch Anschlag in der Marktgemeinde Steinach am Brenner, durch Veröffentlichung im „Bote für Tirol“ (vgl. OZI. 350) und durch Veröffentlichung im Internet (vgl. Bestätigung bei OZI. 348) kundgemacht. Zur mündlichen Verhandlung am 20.11.2013 erschien niemand (vgl. Verhandlungsschrift in OZI. 360). Die Marktgemeinde Steinach am Brenner übermittelte die mit dem

Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung an die Behörde zurück (OZl. 362). Demnach wurde diese am 12.11.2013 angeschlagen und am 20.11.2013 wieder abgenommen.

## 2) **FESTSTELLUNGEN:**

### **a) Naturschutz – Änderung der Leitungsführung der Tunnelabwässer Wolf:**

#### Kurzbeschreibung:

Die BE-Fläche Wolf zerfällt in die beiden orografisch rechts gelegenen Teilflächen Nord und Süd sowie die orografisch links gelegene Hauptfläche. Die Fläche Nord wird zur Gänze als Be- und Entladeraum (Anschlussbahn Wolf – zwingende Maßnahme laut UVG) benötigt, die Hauptfläche für den Baustellenbetrieb. Die Einleitestelle soll nunmehr auf die südliche BE-Fläche verlegt werden, zumal hier auch Platz für die Reinigungs- und Kühlanlagen ist. Damit ergibt sich eine Verlagerung der Leitungsführung vom Portal statt nach Norden nach Südwesten.

Folgende Grundstücke, alle GB 81209 Steinach, sind betroffen:

- das Gst. Nr. 1118/1 (Eigentümerin: ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft)
- das Gst. Nr. 1339/4 (Eigentümerin: Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE)
- das Gst. Nr. 1345/1 (Eigentümerin: Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE)

#### Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht:

Die geplante Leitungstrasse quert einen orografisch rechts angelegten Mischwald an der Böschung der ÖBB Trasse Brenner – Innsbruck. Sie durchquert bzw. tangiert Ausgleichsbiotope der Antragstellerin aus dem ursprünglichen Verfahren (zB 1.2.1.7E und 1.2.1.8E). Außerdem soll diese Trasse durch die von der Antragstellerin angesetzte Schutzfläche (rot schraffiert in den Einreichunterlagen) laufen. Für die Herstellung der Leitung soll ein ca. 5 m breiter Streifen vorübergehend gerodet werden. Diese Trasse soll bis zu deren Rückbau begehbar sein. Sie wird danach wieder aufgeforstet. Gemäß der Antragstellerin muss keine Befahrbarkeit entlang der Leitung hergestellt werden. Es reicht eine Begehbarkeit. Der vorgesehene Hochwasserschutz entlang der Sill zum Schutz der GSA Baulos 52 soll direkt am Auwaldstreifen der Sill angelegt werden.

Das vorgelegte Projekt wird eine zusätzliche vorübergehende und starke Beeinträchtigung der Lebensgemeinschaften und des Naturhaushaltes des Mischwaldes mit sich bringen. Dieser Mischwald ist naturnahe geprägt. Durch die Durchquerung mittels Leitung wird dieses Biotop in der Längsachse so gestört, dass seine Breite erheblich verringert wird. Sie wird von ca. 25 m auf 20 m verringert. Dieser an sich bereits schmale Streifen wird demnach um 20% verringert. Außerdem wird dieser Mischwald zum Teil mittig durchschnitten, was dessen ökologische Funktionsfähigkeit auf ein Minimum reduziert. Dort konnten keine geschützten bzw. teilweise geschützten Arten festgestellt werden. Der Wald entspricht auch nicht einer gefährdeten Pflanzengesellschaft nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006. Die von der Antragstellerin angesetzten Ausgleichsbiotope (ökologische Ausgleichsmaßnahmen) werden nach dem nunmehrigen Projekt zumindest zum Teil zerstört. Diese Ausgleichsflächen sollten ursprünglich nach Herstellung der ursprünglich geplanten Maßnahmen (BE Wolf) renaturiert und verbessert werden. Dies ist jetzt nicht mehr in dem Ausmaß, vor allem aber zeitlich nicht mehr zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich. Die Leitungstrasse, die zum Teil mittig durch den sehr schmal ausgeprägten Mischwald angelegt wird, verbleibt deutlich länger in einem denaturierten Zustand. Biotope im unmittelbaren Nahbereich dieser denaturierten Trasse können nicht mehr als naturnahe oder gar natürlich bezeichnet werden. Deren

Störung ist somit sowohl durch direktes Überfahren des Biotopes gegeben, als auch dadurch, dass die Umsetzung der ursprünglich angesetzten Maßnahmen direkt neben einer naturfern ausgestalteten Leitungstrasse nicht mehr möglich ist. Allerdings kann gemäß Stellungnahme der Antragstellerin vom 10.10.2012 und der E-Mail der Antragstellerin vom 18.10.2013 der Ersatz dieser Ausgleichsflächen in der Flächengröße von 240 m<sup>2</sup> entlang des Auwaldstreifens an der Sill bewerkstelligt werden. Die in den Einreichunterlagen eingetragene Schutzfläche soll keiner Erweiterung oder Veränderung unterzogen werden. Der Auwaldstreifen entlang der Sill (Hochwasserschutz) ist eine gefährdete besondere Pflanzengesellschaft nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (Grauerlenauwald). Diese würde stark in Mitleidenschaft gezogen, wenn die Maßnahmen des Hochwasserschutzes (wohl eine Steinschlichtung oder Mauer) im Auwald angelegt würden. Nach Abklärung mit der Antragstellerin konnte erreicht werden, dass nicht in die Auwaldflächen eingegriffen wird. Es wird darüber hinaus dieser Auwald vergrößert um die entgangenen Ausgleichsflächen. Deshalb kann von einer vorübergehenden starken, aber reversiblen Beeinträchtigung gesprochen werden. Nach Beendigung der Maßnahme soll wiederum eine Bepflanzung der Flächen erfolgen. Im Bereich des Mischwaldes ist hier von einer Störung der Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren und Naturhaushalt in der Dauer des Eingriffes einschließlich eines Zeitraumes von zumindest 30 Jahren auszugehen. Das Biotop wird nämlich erst nach diesem Zeitraum wieder in einen vergleichbaren Zustand überführt werden können. Erst danach kann von einer Reversibilität gesprochen werden. Betreffend Erholungswert und Landschaftsbild ist zwar von einer vorübergehenden Beeinträchtigung im mittleren Ausmaß zu sprechen. Diese ist aber früher wieder in den derzeitigen Zustand rückführbar. Dabei muss auch angeführt werden, dass die Maßnahme in einem Bereich stattfindet, der bereits stark gestört ist (Baumaßnahmen). Um Natur und Landschaft so weit wie möglich zu schonen ist die Erfüllung der in Spruchpunkt A) vorgeschriebenen Auflagen erforderlich.

#### Öffentliches Interesse:

Dass die Errichtung des Brenner Basistunnels im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, ergibt sich aus den Äußerungen der Europäischen Kommission, den Vorgaben der Tiroler Landespolitik, dem Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, und den bereits erlassenen naturschutzrechtlichen Bescheiden in Zusammenhang mit dem Brenner Basistunnel.

#### **b) Naturschutz – Anschlussbahn Wolf:**

##### Kurzbeschreibung:

Die Anschlussbahn Wolf dient der Erfüllung der zwingenden Maßnahme 29 und 301 des UVG. Sie stellt eine zusätzliche Möglichkeit (zusätzlich zum Straßenanschluss an die A13 durch Tunnel Saxen) der Baustellenversorgung der BE-Fläche Wolf dar. Die Anschlussbahn Wolf ist eine temporäre Maßnahme im Uferschutzbereich der Sill zur Baustellenversorgung und wird nach Abschluss der Bauarbeiten des Brenner Basistunnels wieder abgetragen. Die Bewilligung wird daher befristet bis zum 31.12.2025 beantragt.

Folgende Grundstücke, alle GB 81209 Steinach, sind betroffen:

- das Gst. Nr. 1118/1 (Eigentümerin: ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft)
- das Gst. Nr. 1676/1 (Eigentümer: Republik Österreich – öffentliches Wassergut)
- das Gst. Nr. 1118/11 (Eigentümer: Agrargemeinschaft Steinach)
- das Gst. Nr. 1339/1 (Eigentümer: Paul Stoll)

- das Gst. Nr. 1339/2 (Eigentümer: Paul Stoll)

#### Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht:

Eine ebene Wiesenfläche (BE-Fläche) orografisch rechts der Sill auf Gst. Nr. 1339/1, KG Steinach, soll durch zwei Gleisanlagen angeschlossen werden. Diese sollen – ausgehend vom bestehenden ÖBB-Gleis der Brenner Strecke am km 99,240 in Richtung SO – zum besagten Wiesengrundstück geführt werden. Es werden zuerst Saumgesellschaften des bestehenden Mischwaldes und anschließend Grauerlenauen direkt entlang der Sill zu queren sein. Die Gleisanlagen sind Teil der BE-Fläche Wolf. Die Baustelleneinrichtung Wolf soll im Wipptal im Bereich Wolf in einer Höhenlage von ca. 1.070 m errichtet werden. Gewässerschutzanlage, Lagerplatz für Tübbinge mit Portalkran, Werkstätten mit Tankstelle, Umkehrplatz, Magazine, Büros und Parkplätze sowie sonstige Bereiche und die Anschlussbahn Wolf werden die besagte Fläche im Ausmaß von mehreren ha in Anspruch nehmen. Diese BE-Fläche wurde bereits naturschutzrechtlich genehmigt.

Die Sill weist in diesem betroffenen Abschnitt der in die ebene Fläche einzuleitenden Gleise einen spärlichen Bewuchs entlang des Ufers auf. Sie ist immerhin als bachbegleitende Vegetation und in dem betroffenen Bereich auch als Auwald zu verstehen. Vorgesehen ist zwar die Entfernung eines Teiles dieser Uferbegleitvegetation auf einer Länge von ca. 150 m. Es sollen Steinsätze, Stützbauwerke (Mauern) und Pfeiler angebracht werden, die einerseits die Gleisablage und das ÖBB Bahngleis im Falle der Sillhochwässer schützen sollen und andererseits überhaupt erst deren Konstruktion und Tragfähigkeit ermöglichen. In diesem Bereich soll aber dann, wenn die Gleisanlage nicht mehr benötigt wird, ein Rückbau der Gleisanlagen erfolgen und die Ufersituation auf den bestehenden Zustand rückgebaut werden. Damit kann dann – zwar zeitlich verzögert und nur dann, wenn auch tatsächlich wieder ein entsprechender Ufersaum nachgepflanzt wird – von einem Ersatz gesprochen werden. Einzusehen ist der gesamte Bereich des Gleisanschlusses aus unmittelbarer Nähe der Brennerstraße sowie von drei Wohnanwesen nördlich angrenzend an die Baustelleneinrichtung. Auch von der ÖBB Strecke ist eine gute Einsicht aus nächster Entfernung gegeben. Eine Einsicht aus anderen, weiter entfernten Bereichen ist deshalb schwer möglich, weil dieser Talabschnitt beengt und wenig einsichtig ist. Die steil ansteigenden Talflanken verhindern eine gute Einsicht aus den umgebenden höher gelegenen Bereichen, wenngleich diese vor allem in Schrägaufsicht immer noch möglich ist. Erholungseinrichtungen im unmittelbaren Nahebereich der vorgesehenen Baustelle sind vorhanden. Wander- und Spazierwege sowie ein bedeutender Radverbindungsweg befinden sich an den westexponierten Taleinhängen knapp oberhalb der ÖBB Bahnlinie. Diese sind ca. 100 m von den geplanten Einrichtungen entfernt und damit durchaus beeinflusst. Allerdings sind Lärmeinträge von der Brennerstraße einerseits und von der Autobahn ca. 300 m oberhalb des Tales bereits dermaßen stark, dass von einer nachhaltigen Beeinträchtigung allein durch den Bau und den Betrieb der Gleisanlagen nicht gesprochen werden kann. Darüber hinaus ist die Gleisanlage im Zusammenhang mit der Baustellenanlage Wolf zu sehen. Diese Baustelleneinrichtung Wolf ist bereits bewilligt. Die gegenständliche Anschlussbahn ist nur ein Teil – flächenmäßig ca. 1/3 – der gesamten Maßnahme. In diesem Teil kommen geschützte Vogel- und Tierarten vor.

#### *Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen:*

Die Sill selbst einschließlich des Auwaldes wird zumindest in einem Flächenausmaß von 1.151 m<sup>2</sup> stark betroffen sein. Dieser Auwaldstreifen ist während des Betriebszeitraumes von 10 Jahren dem ökologischen Gesamtgefüge entzogen. Er ist nicht in dem Sinne regenerierbar wie bspw. eine Storchschnabelwiese. Für diesen Auwald wird eine Renaturierungszeit von zumindest 20 Jahren anzusetzen sein. Somit entsteht eine starke Beeinträchtigung über einen Zeitraum von zumindest 30 Jahren für diese gefährdete Pflanzengesellschaft. Dies gilt auch für jenen Streifen der Ufermauer einschließlich Steinschichtung, der im südöstlichen Teil der Gleisanlage in die Renaturierungsfläche 1.2.3

13E hineinreicht. Dieser 20 m Streifen ist eine Überschneidung zwischen dem ehemals bewilligten Projekt und dem nunmehr beantragten Projekt der Anschlussbahn Wolf. Eine 30-jährige Beeinträchtigung ist auch für den Ulmen Eschenwald anzusetzen, der zwar keine gefährdete Pflanzengesellschaft nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006, aber ebenfalls eine derart lange Regenerationszeit aufweist. Die auf den Flächen vorkommenden Vogelarten sowie das Teilhabitat für Fledermäuse werden zwar verschwinden, es ist aber nicht damit zu rechnen, dass deren Populationen an dem besagten Standort nicht mehr vorkommen können. Es sind noch weitere Standorte mit ähnlicher Ausprägung vorhanden. Dorthin werden sich die besagten Tierarten während der Dauer der Bauarbeiten zuzüglich eines Regenerationszeitraumes von ca. 30 Jahren zurückziehen und überdauern.

#### *Naturhaushalt:*

Da großflächig – die Maßnahme erstreckt sich über die Länge eines Talabschnittes von 500 m – der gesamte Pflanzenbestand über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren in Anspruch genommen wird, werden auch örtlich und zeitlich starke Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt auftreten. Auch nach 10 Jahren kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Raum wiederum für den Naturhaushalt des Bereiches zur Verfügung steht. Hierfür bedarf es nach der Bauzeit auch noch eines Zeitraumes von schlechtesten Falles weiteren 20 Jahren bis der Bestand seine Funktion so erfüllen kann, wie er dies im derzeitigen Zustand tut. Insgesamt muss von einer Verlustfläche von ca. 1.250 m<sup>2</sup> ausgegangen werden, die dem ökologischen Wirkungsgefüge über die Dauer von bis zu 30 Jahren entgehen. Es sind dies die ökologisch besonders hochwertigen Lebensraumtypen, wie Grauerlenwald und Ulmen Eschenwald. Viele Strukturelemente, die besonders wichtig für die im Befund angegebenen Vogelarten (Ansitzwarten, Jagdhabitate) und Fledermausarten (Jagdhabitate) sind, werden somit erst nach einem Zeitraum von ca. 30 Jahren wiederum die Funktion erfüllen, die ihnen derzeit zugeteilt ist. Sträucher und v.a. Bäume benötigen immerhin einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten bis sie in ihrer Struktur so hoch gewachsen sind, dass sie optimale Ansitzwarten und Lebensräume abgeben können. Auch in den Naturhaushalt der Sill wird vorübergehend eingegriffen. Dadurch verschlechtert sich deren Struktur und Funktion deutlich. Dies wird aber dann, wenn Rekultivierung und Uferstrukturierung beendet sind, rasch einer Besserung zugeführt werden, wobei wiederum derselbe Zustand erreicht wird, wie bisher. Allerdings können die Strukturelemente entlang der Sill auch erst nach Beendigung der Baustelleneinrichtung von Vogelarten und Kleinsäugetern so genutzt werden, wie derzeit. Während der Dauer des Betriebes sind diese deutlich gestört und daher beeinträchtigt.

#### *Landschaftsbild:*

Das Landschaftsbild der Taleinheit bei Wolf wird durch die Einrichtung der Anschlussbahn Wolf während des Betriebes dieser Baustelle stark gestört. Es wird nämlich eine in sich geschlossene, das Tal bestimmende, Einheit durch Baumaßnahmen derart überlagert, dass von deren Eigenart und Schönheit nicht mehr gesprochen werden kann. Auch die ständigen Baubewegungen und in weiterer Folge Betriebsbewegungen durch Zu- und Abfahrten von Zügen werden dazu beitragen, die Eigenart und Schönheit der derzeitigen Landschaft deutlich abzuwerten. Es wird damit der an sich bereits durch die BE-Fläche Wolf gestörte Bereich um mehrere hundert m nach Nordwesten „verlängert“. In diesem Zusammenhang muss allerdings festgestellt werden, dass der gesamte Talbereich bereits starken Überlagerungen durch technische Einrichtungen und Baubewegungen ausgesetzt ist. Die ggstl. Errichtung der Anschlussbahn wird zwar deutlich auffallen, nicht aber in ein unberührtes und naturnahes Landschaftsbild eingreifen. Nach Beendigung der Baustelle und nach einer gewissen Zeit der Renaturierung wird sich das Landschaftsbild unter strengen Auflagen der Ausgestaltung unter Umständen wieder so weit herstellen lassen, dass von einer Wiederherstellung der aktuellen Werte gesprochen werden kann. Dies bedarf eines Zeitraumes von zumindest 20 Jahren. Landschaftlich betrifft die Baustelle zumindest den Zeitraum einer halben Generation der Wipptaler Bevölkerung stark. Dies wiegt umso

schwerer, als auch andernorts im Wipptal (zB Stafflach, Padastertal, Schönberg) von derartig großflächigen und lang anhaltenden landschaftlichen Beeinträchtigungen gesprochen werden muss. Diese werden das Tal zusätzlich zu allen anderen optisch stark beeinflussen.

*Erholungswert:*

Der Erholungswert des Gebietes wird durch die Baustelleneinrichtung zwar deutlich beeinträchtigt, es muss aber in diesem Falle hinzugefügt werden, dass lediglich ein potentieller Erholungsweg in einer Entfernung von ca. 100 m ostwärts am Hang betroffen sein wird. Dieser ist ein erst neu angelegter und/oder verbreiteter Forstweg, der nicht stark von Wanderern frequentiert ist. Er wird allerdings als Radweg und damit als Erholungsweg genutzt. Auch der Forstweg wird als Wanderweg ins hintere Padastertal (über die Seapenalm) genutzt. Das Gebiet ist durch die Autobahn so stark beschallt, dass dessen Erholungswert schon deutlich belastet ist. Die Zusatzbelastung ist spürbar, wird aber die Gesamtbelastung (bereits derzeit mittelmäßig stark belastet) nicht erheblich anheben. Stark beeinträchtigt würde der Rad-Verbindungsweg bei der ÖBB Bahnlinie dann, wenn dessen Passierbarkeit erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Dies wird aber nach dem vorgelegten Projekt nicht notwendig sein.

In einem Vergleich der bisher festgestellten Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 im Naturschutzverfahren für den Bereich Wolf kann gesagt werden, dass zwar zusätzliche und länger anhaltende Beeinträchtigungen durch die Anschlussbahn für den gegenständlichen Bereich auftreten werden. Die Schwere des Eingriffes ist aber mit den bereits festgestellten Beeinträchtigungen für Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren, Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungswert gleichzusetzen. Auch im bisherigen Beurteilungsmodus waren die Beeinträchtigungen für Wolf einschließlich Maßnahmen im unmittelbaren Umgebungsbereich mit „stark“ angesetzt gewesen. Die betroffenen und bis dato angesetzten Ausgleichsmaßnahmen der Antragstellerin werden zur Gänze verwirklicht. Sie werden aber zum Teil zu einem späteren Zeitpunkt verwirklicht. Die Flächenbilanz wird so erreicht wie im ursprünglich angesetzten Projekt. Die rot schraffierte Schutzzone wurde in den Planunterlagen bergwärts erweitert, entspricht also wieder dem ursprünglich eingereichten Zustand. Um Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, ist die Erfüllung er in Spruchpunkt B) angeführten Auflagen erforderlich.

Öffentliches Interesse:

Dass die Errichtung des Brenner Basistunnels im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, ergibt sich aus den Äußerungen der Europäischen Kommission, den Vorgaben der Tiroler Landespolitik, dem Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, und den bereits erlassenen naturschutzrechtlichen Bescheiden in Zusammenhang mit dem Brenner Basistunnel.

**3) BEWEISWÜRDIGUNG:**

***a) Naturschutz – Änderung der Leitungsführung der Tunnelabwässer Wolf:***

Die Feststellungen ergeben sich aus der Eingabe vom 22.07.2013 (OZI. 314), konkretisiert mit Eingaben vom 10.10.2013 (OZI. 328) und vom 18.10.2013 (OZI. 333), sowie der naturkundefachlichen Stellungnahme vom 23.10.2013 (OZI. 335). Die getroffenen Feststellungen wurden nicht bestritten.

**b) Naturschutz – Anschlussbahn Wolf:**

Die Feststellungen ergeben sich aus der Eingabe vom 30.09.2013 (OZl. 326), der naturkundefachlichen Stellungnahme vom 23.10.2013 (OZl. 337) und der Verhandlungsschrift vom 13.11.2013 (OZl. 351). Die getroffenen Feststellungen wurden nicht bestritten.

**4) RECHTLICHE BEURTEILUNG:**

1. Allgemein:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist zuletzt durch BGBl. I Nr. 95/2013, geändert worden. Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2012 kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Betreffend das vorliegende Änderungsvorhaben ist folglich § 24g UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, relevant.

2. Zuständigkeit:

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann von Tirol durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZIn. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden.

Das nunmehrige Ansuchen der Antragstellerin ist auf Abänderung der naturschutzrechtlichen Bewilligung gerichtet.

Was den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, betrifft, so kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung nach § 42 Abs. 2 TNSchG 2005 der Landesregierung zu, wenn sich ein Vorhaben auf das Gebiet mehrerer Bezirke erstreckt oder es neben der naturschutzrechtlichen Bewilligung auch einer Bewilligung einer bundesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Bundesregierung, ein Bundesminister oder der Landeshauptmann zuständig ist (lit. a), oder einer anderen landesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Landesregierung zuständig ist (lit. b), bedarf. Das naturschutzrechtliche Verfahren ist in die Teilkonzentration nicht einbezogen, sodass sich die Zuständigkeit zur Abänderung der naturschutzrechtlichen Bewilligung aus § 42 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 iVm § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 ergibt.

### 3. Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000:

Gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60). Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin einen Antrag auf Abänderung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung gestellt, sodass die Tiroler Landesregierung hier die § 24f Abs. 1 bis 5, 13 und 14 – soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind – anzuwenden hat.

Nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen (Abs. 6) nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/NachbarInnen gefährden oder
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/NachbarInnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wie festgestellt, werden die Voraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 bei Verwirklichung der beantragten Änderungen erfüllt.

Nach § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Infolge der §§ 2 und 3 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2012, war die Beibringung von Zustimmungserklärungen im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und

Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Nach § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3.

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen.

#### 4. Änderungsanträge:

Laut Genehmigungsbescheid wurde die naturschutzrechtliche Bewilligung für den Brenner Basistunnel unter Anwendung folgender Bestimmungen erteilt:

Nach § 7 Abs. 1 TNSchG 2005 bedürfen im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern und von stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup> außerhalb geschlossener Ortschaften folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) das Ausbaggern;
- b) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen;
- c) die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen;
- d) die Änderung von Anlagen nach lit. b und c, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden.

Nach § 7 Abs. 2 TNSchG 2005 bedürfen außerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich

- a) der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines fünf Meter breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens und
- b) eines 500 Meter breiten, vom Ufer stehender Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup> landeinwärts zu messenden Geländestreifens
  1. die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden, und

2. Geländeabtragungen und Geländeaufschüttung außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Nach § 8 TNSchG 2005 bedürfen in Auwäldern außerhalb geschlossener Ortschaften folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden;
- b) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- c) die dauernde Beseitigung von Bäumen und Sträuchern außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- d) jede über die bisher übliche Art und den bisher üblichen Umfang hinausgehende Nutzung.

Infolge der naturkundefachlichen Stellungnahmen in den OZIn. 335 und 352 steht fest, dass durch die beantragten Änderungen die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 berührt werden. Zudem kommen geschützte Pflanzen- und Tierarten nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 vor.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 und 2, 8 und 9 darf nach § 29 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 nur erteilt werden,

1. wenn das Vorhaben für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
2. wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen. In Naturschutzgebieten darf außerdem ein erheblicher, unwiederbringlicher Verlust der betreffenden Schutzgüter nicht zu erwarten sein.

Gemäß § 29 Abs. 3 lit. b TNSchG 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Ausnahmen von Verboten nach den §§ 23 Abs. 2 und 3 lit. a, 24 Abs. 2 und 3 lit. a und 25 Abs. 1 nur erteilt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

Dass die Errichtung des Brenner Basistunnels im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, ergibt sich aus den Äußerungen der Europäischen Kommission, den Vorgaben der Tiroler Landespolitik, dem Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, und den bereits erlassenen naturschutzrechtlichen Bescheiden in Zusammenhang mit dem Brenner Basistunnel.

Es lagen die Voraussetzungen für die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht vor. Sowohl die Antragstellerin als auch das ökologische Aufsichtsorgan haben der Bestellung zugestimmt.

##### 5. Einwendungen:

Zu den Ausführungen des Landesumweltanwalts zu Spruchpunkt A) wird festgehalten, dass der naturkundefachliche Amtssachverständige erreicht hat, dass nicht in Auwaldflächen eingegriffen wird.

Darüber hinaus wird dieser Auwald um die entgangenen Ausgleichsflächen vergrößert. Betreffend Spruchpunkt B) hat die Antragstellerin über Anregung des Vertreters des Landesumweltanwalts ihren Antrag in der mündlichen Verhandlung dahingehend präzisiert, dass offene Bereich sukzessive durch eine Saatgutmischung begrünt werden. Weitere Einwendungen wurden nicht erhoben.

6. Ergebnis:

Aufgrund der im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen steht für die Behörde fest, dass die Änderungen dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Darüber hinaus wurde den Beteiligten gemäß § 19 durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, welche gesetzesgemäß kundgemacht wurde, Gelegenheit gegeben, ihre Interessen wahrzunehmen. Auch die Voraussetzungen nach dem TNSchG 2005 für die Erteilung der Bewilligung liegen vor. Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

7. Auflage des Bescheides zur öffentlichen Einsicht (§ 24f Abs. 13 UVP-G 2000):

Der Bescheid wird bei der Marktgemeinde Steinach am Brenner und der bescheiderlassenden Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Zi. Nr. B144) für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Bescheides im Internet.

8. Kosten:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt C) angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

**Ergeht an:**

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, samt signierter Projektausfertigungen A und Zahlschein, (vorab per E-Mail an [recht@bbt-se.com](mailto:recht@bbt-se.com) und [andrea.lussu@bbt-se.com](mailto:andrea.lussu@bbt-se.com) und mit RSb);
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, (vorab per E-Mail mit RSb).
3. die Agrargemeinschaft Steinach, zH Obmann Peter Stockhammer, Erlach 125, 6150 Steinach, (mit RSb);
4. Herrn Fritz Pittracher, Saxen 28/1, 6150 Steinach am Brenner, (mit RSb);
5. Frau Annemarie Mair, Saxen 27a, 6150 Steinach am Brenner, (mit RSb);
6. Frau Annemarie Mair, zH Herrn Karl Mair, Saxen 27, 6150 Steinach, (mit RSb);
7. Herrn Martin Mair, Saxen 27/2, 6150 Steinach am Brenner, (mit RSb).

**Ergeht abschriftlich per E-Mail an:**

1. die Marktgemeinde Steinach am Brenner, Rathausplatz 1, 6150 Steinach am Brenner;
2. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Mag. Christian Plössnig, im Hause;
3. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;

4. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, (per E-Mail an: [gth@geotechnik-hammer.com](mailto:gth@geotechnik-hammer.com));
5. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, (per E-Mail an: [office@revital-ib.at](mailto:office@revital-ib.at) und [g.guggenberger@revital-ib.at](mailto:g.guggenberger@revital-ib.at));
6. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck, (per E-Mail an: [ch.vacha@wasser-umwelt.at](mailto:ch.vacha@wasser-umwelt.at));
7. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck, (per E-Mail an: [ig.mostler@inode.at](mailto:ig.mostler@inode.at));
8. die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier, (per E-Mail an: [info@zt-schoenherr.at](mailto:info@zt-schoenherr.at));
9. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck;
10. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck;
11. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer, Radetzkystraße 2, 1030 Wien;
12. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/1, Stubenring 1, 1010 Wien;
13. die Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, (per E-Mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at)).

Für die Landesregierung:

MMag. Dr. Barbara Besler